

Amts-Blatt

der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11.

Marienwerder, den 13. März

1867.

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6552. das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865 und 16. Oktober 1866, vom 9. Februar 1867;
- Nro. 6553. das Verfluthsgesetz für Neuvorpommern und Rügen, vom 9. Februar 1867;
- Nro. 6554. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1867, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1859 wegen Revision des Deichwesens in der Altmark;
- Nro. 6555. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1867, betreffend die Ueberweisung der unmittelbaren oberen Leitung des Bergwesens in den neu erworbenen Landestheilen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
- Nro. 6556. den Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz wegen Ausführung einer Eisenbahn von Berlin über Neustrelitz nach Stralsund, vom 31. Dezember 1866.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Die Beträge der durch unsere Bekanntmachung vom 15. September v. J. zur Auszahlung am 1. April d. J. gekündigten Schulverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahr 1848 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionstage, in Empfang genommen werden.

Bei den Regierunge-Hauptkassen können die gedachten Schulverschreibungen behufs der Uebersehung an die Staatsschulden-Tilgungskasse vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingereicht werden. Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

2) Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatsschulverschreibungen können vom 15. d. Mts. ab, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage und der Rassenrevisionstage, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Dranienstraße 94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierunge-Hauptkassen werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab an jedem Wochentage, mit Ausnahme der Tage vom 15. bis 19. jedes Monats, eingelöst werden. Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulbegattungen geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes und unterschriebenes Verzeichniß beigelegt sein.

Berlin, den 1. März 1867.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

3) Es werden aus dem Bereich des 1. Armeekorps an Se. Majestät den König, an das Kriegsministerium und an das General-Commando mit Uebergehung aller Zwischenbehörden fortwährend Bittgesuche und Beschwerden gerichtet, welche die Gewährung von Invaliden-Benefizien, oder Reclamationen oder Urlaub für einzelne Soldaten zum Zweck haben. Im Interesse der Bittsteller, denen solche Gesuche, welche den gesetzlichen Weg verlassen, unberücksichtigt zurückgegeben werden müssen, mache ich darauf aufmerksam:

1. daß Reclamationen, welche nicht schon vor Beginn der Musterung oder im Musterungs-Termin selbst, sondern erst nach der Einstellung des betreffenden Mannes von den Angehörigen zur Sprache ausgehen in Marienwerder den 14. März 1867.

gebracht werden, an das betreffende Landrathesamt (resp. Polizei-Präsidium, und nicht an eine Militär-Behörde zu richten sind;

2. daß Urlaubsgesuche von den Soldaten selbst bei ihren Vorgesetzten anzubringen sind; Angehörige aber sich in Ausnahmefällen an das betreffende Infanterie-, Cavallerie- oder Artillerie-Regiment, an das Jäger-Bataillon, Pionier-Bataillon oder Train-Bataillon, bei welchem der betreffende Soldat steht, wenden müssen;
3. daß ehemalige Soldaten, welche Ansprüche auf Invaliden-Bohrlhaten zu haben glauben, sich einzig und allein an ihr Landwehr-Bataillon und erst bei spätern Rekursgesuchen an die betreffende Infanterie-Brigade u. s. w. wenden dürfen. Wer dem entgegen handelt, wird bestraft.

Die Landwehr-Bataillone werden die Ansprüche sorgfältig prüfen und die betreffenden Eingaben machen, oder aber einen schriftlichen Bescheid ertheilen, und in demselben gleichzeitig den Weg angeben, welcher des Weiteren inne zu halten ist, wenn der Bescheid nicht genügt.

4. Gesuche von Seiten der Angehörigen für Soldaten unter der Fahne und für Soldaten, welche sich im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befinden, bleiben ganz unberücksichtigt, es sei denn, daß der betreffende Mann außer Stande ist, selbst sein Gesuch bei der vorgesetzten Dienstbehörde anzubringen.
5. Gegen Winkelschreiber, welche den gesetzlichen Bestimmungen zuwider einzelne Leute zum Durkschriften oder zur Anbringung unförmlicher Bittschriften verleiten, sowie gegen solche, welche ohne Conzession ein Gewerbe daraus machen, ist von Seiten der betreffenden Landwehr-Bataillone die gerichtliche Klage einzuleiten.

Königsberg, den 22. Februar 1867.

Der commandirende General v. Falkenstein.

4) Mit Bezug auf die unterm 5. März 1858 erlassene Verordnung, das Abrauben der Büume betreffend, machen wir es sämmtlichen Polizeibehörden zur Pflicht, über die rechtzeitige und vollständige Befolgung der ertheilten Vorschriften genau zu wachen und bei verkommenen Säumnisseiten die Vollstreckung der deshalb im §. 347. Art. 1. des Strafgesetzbuchs angeordneten Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen herbeizuführen.

Marienwerder, den 4. März 1867.

Königl. Regierung. Abth. des Innern.

5) Für das bevorstehende Sommer-Semester findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der neuereintretenden Studirenden in den Tagen vom 23. bis zum 30. April d. J., Nachmittags von 4--5 Uhr, statt. — Diesenigen, welche die Immatrikulation nachsuchen wollen, haben sich zu diesem Behufe an den genannten Tagen mit ihren Zeugnissen zunächst beim Herrn Dekan der philosophischen Facultät, Professor Dr. Nisch, zu melden und dann in unserem Secretariate vorzulegen:

1. ein Zeugniß über die wissenschaftliche Vorbildung zur Universität und eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben,
2. ein Universitäts-Abgangs-Zeugniß, wenn sie eine Universität bereits besucht haben; in diesem Falle ist eine vorhergehende Meldung beim Dekan der philosophischen Facultät nicht erforderlich.

Ohne Maturitäts-Zeugniß kann mit vorher eingeholter Genehmigung des Herrn Universitäts-Curators die Immatrikulation ebenfalls, vorläufig auf drei Semester, stattfinden. Verspätete Meldungen können unter Umständen die Abweisung zur Folge haben.

Königsberg, den 4. März 1867.

Königlicher akademischer Senat.

6) Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1867.

Anfang des Semesters am 28. April.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2. Volkswirtschaftslehre, erster Theil, derselbe.
3. Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4. Bodenkunde, Dr. Scholz.
5. Allgemeiner Ader- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnit.
6. Landwirthschaftslehre, derselbe.
7. Besonderer Ader- und Pflanzenbau, Deconomie-Rath Dr. Rohde.
8. Viehwirthschaft, derselbe.
9. Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10. Praktische Uebungen im Ackerbau, derselbe.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Deconomie-Rath Dr. Rohde.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezuucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.
13. Pferdekenntniß und Fußbeschlag, und Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
14. Lehre von den inneren Krankheiten der Hausfaugethiere, derselbe.
15. Forstwirthschaftliche Produktions-

lehre, Forstmeister Wiese. 16. Forstwirtschaftliche Excursionen, derselbe. 17. Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer. 18. Uebungen im chemischen Laboratorium, geleitet von Dr. Scholz. 19. Repetitorium über anorganische Chemie, derselbe. 20. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Prof. Dr. Trommer. 21. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen. 22. Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe. 23. Botanische Excursionen, derselbe. 24. Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz. 25. Uebungen im Bestimmen von Fossilien, derselbe. 26. Feldmessung und Niveliren, Prof. Dr. Grunert. 27. Landwirtschaftliche Baukunst, zweiter Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller. 28. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe. 29. Landwirtschaftliche doppelte Buchführung, Privatdocent H. Werner. 30. Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen. Das akademische Lesesinstitut leitet derselbe. Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz. Die Ackergeräthesammlung und Wollprobenammlung beaufsichtigt Deconomierath Dr. Rohde. Das chemische Institut verwaltet Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz. Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer. Das Mineralien-Cabinet und die chemische Versuchstation leitet Dr. Scholz. Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut und die Obstmodellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen. Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenfälle und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Baumschule, den Obst-, Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann. Die akademische Gutswirtschaft leitet der Deconomie-Rath Dr. Rohde. Das akadem. Versuchsfeld verwaltet Privatdocent H. Werner. Eldena, im Februar 1867. Der Director Dr. C. Baumstark, Geh. Reg.-Rath.

7) Königlich landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Sommer-Semester 1867 beginnt am 29. April.

Von den für das Sommer-Semester 1867 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbanlehre: Prof. Dr. Kühn. Landwirthschaftliche Betriebslehre: derselbe. Ueber die Krankheiten der Kulturpflanzen: derselbe. Ueber Ernährung der Thiere: Professor Dr. Stohmann. Exterieur des Pferdes, mit Einschluß der Hufbeschlagslehre: Prof. Dr. Koloff. Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: derselbe. Ueber thierärztliche Arzneimittellehre: derselbe. Privatforstwirtschaftslehre verbunden mit Excursionen: Dr. Ewald. Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbed. Geologie und Bodenkunde: Prof. Dr. Girard. Geologische Uebungen: derselbe. Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch. Theorie der Chemie: Prof. Dr. Heintz. Organische Chemie: derselbe. Experimentalchemie: Dr. Stewert. Physiologische Chemie: derselbe. Ueber Spiritusfabrikation: Prof. Dr. Stohmann. Chemische Technologie mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftl. technischen Gewerbe: Dr. Engler. Repetitorium der Chemie: derselbe. Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary. Ueber die Fortpflanzung der Gewächse: derselbe. Uebungen im Bestimmen der Pflanzen: derselbe. Vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Siebel. Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse. Entwicklungsgeschichte: Prof. Dr. Welter. Ueber Theorie und Gebrauch des Mikroskops: derselbe. Elemente der Maschinenlehre: Dr. Cornelius. Ueber Feldmessung und Niveliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bauinspector Steinbed. Meteorologie und physikalische Geographie: Dr. Cornelius. Nationalökonomie 2. oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller. Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart. Das Recht des Getreibehandels: Prof. Dr. Anschütz. Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Friedberg.

b. In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Besteuerung: Prof. Dr. Eisenhart. Ueber das preussische Steuersystem: Prof. Dr. Schmoller. Ueber Armenwesen und Proletariat: derselbe. Staatswissenschaftliche Uebungen: derselbe.

Encyclopädie der Rechtswissenschaft: Prof. Dr. Meyer. Deutsches und preussisches Staatsrecht: Prof. Dr. Anschütz. Preussisches Landrecht: G. J. N. Prof. Dr. Witte. Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrich. Logik: Prof. Dr. Schaller und Prof. Dr. Ulrich. Psychologie: Prof. Dr. Erdmann. Aesthetik: Prof. Dr. Schaller. Ueber Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann. Geschichte der Jahre 1804—1830: Prof. Dr. Leo. Preussische Geschichte seit 1740: Dr. Drehsen. Geschichte des großen Churfürsten Friedrich Wilhelm: Dr. Ewald. Geschichte der neueren und neuesten deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym. Shalespeare's Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrich.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Dr. Heinz und Dr. Siewert. Pflanzenanatomische und pflanzenphysiologische Uebungen Prof. Dr. de Bary. Zoologisch-zootomische Uebungen: Prof. Dr. Siebel. Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn. Praktische Demonstrationen und Excursionen: derselbe. Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Kossloff. Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, de Bary, Knoblauch, Girard, Heine, Siebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Universitäts-Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Böbeling.

Nähere Nachrichten über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität enthalten die durch jede Buchhandlung zu beziehenden „Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle“, Jahrgang 1863 u. Jahrgang 1865. Briefliche Anfragen wolle man an den Unterzeichneten richten. Halle a/S., im Februar 1867.

Dr. Julius Kühn, orbentl. öffentl. Professor u. Director des landw. Instituts an der Universität.

Personal-Chronik.

S) Der seitberige Hilfsprediger und Rector in Strasburg Robert Kunz ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Strasburg von dem Patronate berufen und von dem Königl. Consistorio bestätigt worden.

Die Wahl der Kaufleute Adolph, G. Prowe und Landecker als Mitglieder, sowie der Kaufleute Bärwald und Hirschfeld als Stellvertreter bei der Handelskammer zu Thorn ist von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätigt worden.

Der mit der Verwaltung des Königl. Forst-Reviere Zanderbrück interimistisch beauftragt gewesene Oberförster-Kandidat Nicolai ist zum Oberförster ernannt und demselben die Oberförsterstelle in Zanderbrück vom 1. März d. J. ab definitiv übertragen worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Hermenau bisher interimistisch verwaltete Försterstelle zu Bechsteinwalde ist demselben nunmehr vom 1. März d. J. ab definitiv verliehen und ic. Hermenau zum Königl. Förster ernannt worden.

Die von dem forstversorgungsberechtigten Jäger Nolte bisher verwaltete Försterstelle zu Pollnitz II., Forstreviere Lindenbergr, ist demselben vom 1. Januar d. J. ab definitiv verliehen und ic. Nolte zum Königl. Förster ernannt worden.

Erlebte Schulstelle.

D) An der Stadtschule zu Schweg wird mit Ostern d. J. eine neue Lehrerstelle mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. eingerichtet. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrat daselbst zu melden.

(Hierzu als außerordentl. Beilage die Anweisung vom 13. Februar 1867 für das Verfahren bei Behandlung der Reclamationen gegen die Ergebnisse der provisorischen Untervertheilung der Grundsteuersummen innerhalb der Gemelade-, selbstständigen Guts- und Grundsteuererhebungsbezirke, behufs Ausführung des Gesetzes, betr. die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs kgl. Provinzen des Staats ic., vom 8. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 185), sowie der öffentl. Anzeiger No. 11.)